

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“¹
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Vom 27. April 2012**

in der Fassung der Änderungssatzung vom 4. Dezember 2023

Aufgrund von Art 13, Art. 43 Abs. 6 Satz 2, Art 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 3 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) i.V.m. § 1 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S 686) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 20. Juli 2007 (GVBl. S. 545) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten, in der Folge Hochschule Kempten, für das Weiterbildungsstudium *Innovation und Unternehmertum im Tourismus* folgende

Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung ergeht im Vollzug von Art. 84 Abs. 2 und 3 BayHIG und dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Kempten (APO) vom 26. Juli 2023 in deren jeweils gültigen Fassungen.

§ 2

Studienziel

Die Studierenden werden mit Kenntnissen, die auf einer fundierten theoretischen Grundlage beruhen und in der Praxis unmittelbar anwendbar sind sowie vielfältigen Fähigkeiten und Fertigkeiten ausgestattet. So sind sie in der Lage, einen unternehmerischen und innovativen Beitrag zur Weiterentwicklung verschiedener touristischer Organisationen zu leisten.

§ 3

Qualifikation für das Masterstudium; Bewerbungszeitraum

(1) Die Qualifikation für den Masterstudiengang besitzt, wer folgende Voraussetzungen erfüllt:

- 1.² Ein mit mindestens der Gesamtnote "gut" (2,5) abgeschlossenes Studium des Tourismusmanagements, der Wirtschaftswissenschaften, ein abgeschlossenes Studium mit wirtschaftswissenschaftlichen Komponenten oder ein gleichwertiger

¹ Masterstudiengang umbenannt mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Umbenennung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen. Studierende, die ihr Studium vor dem 1. Oktober 2015 aufgenommen haben, haben ein Wahlrecht, ob in ihrem Abschlusszeugnis der Masterstudiengang mit der alten oder der neuen Bezeichnung (alt: „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“, neu: „Innovation, Unternehmertum und Leadership“) betitelt werden soll.

² § 3 Abs. 1 Nr. 1 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

Abschluss mit mindestens 210 Credit-Points nach dem European Credit Transfer System (ECTS); im Übrigen gelten die Regelungen des Abs. 4.

2. Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren gemäß Anlage 2.
- (2) Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse sowie über die Einstufung eines ausländischen Abschlusses als „gut“ (2,5) entscheidet im Einzelfall die Prüfungskommission.
- (3)³ ¹Die Aufnahme des Masterstudiums ist sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester eines Studienjahres möglich. ²Der Bewerbungszeitraum für das Sommersemester ist vom 15. November bis 15. Januar. ³Der Bewerbungszeitraum für das Wintersemester ist vom 1. Mai bis 15. Juli. ⁴Kann bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, ist ein beglaubigter Nachweis über die bisherigen Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS vorzulegen. ⁵Sollten 180 ECTS noch nicht vorliegen, muss bis spätestens zum 15. Januar für eine Bewerbung zum Sommersemester bzw. bis spätestens zum 5. August für eine Bewerbung zum Wintersemester (Ausschlussfristen) ein beglaubigter lückenloser Nachweis über alle Prüfungsleistungen (ausgenommen der Bachelorarbeit), die an der Herkunftshochschule zum Bestehen der Bachelorprüfung notwendig sind, vorgelegt werden. ⁶Das Abschlusszeugnis ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums im Studienamt einzureichen.⁴
- (4)⁵ ¹Absolventen mit einem 6-semesterigen Bachelorabschluss benötigen spätestens innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums⁶ einen Nachweis über eine zusammenhängende praktische Tätigkeit in einem wirtschaftlich orientierten Berufsfeld, beispielsweise aus den Branchen Tourismus, Bank, Industrie, Büro, Groß- und Einzelhandel, Versicherung und Verwaltung im Umfang von mindestens 20 Wochen oder einen Nachweis über zusätzlich erbrachte Studienleistungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten aus dem Bachelorstudiengang Tourismusmanagement. ²Anlage 2, Ziff. 2.2, 5. Spiegelstrich findet Anwendung. ³Über die Zulassung und Anerkennung der berufspraktischen Erfahrungen entscheidet die Prüfungskommission im Benehmen mit dem Studiengangkoordinator. ⁴Art und Umfang der nachträglich zu erbringenden Studienleistungen werden von der Prüfungskommission im Benehmen mit dem Studiengangkoordinator festgelegt.
- (5)⁷ Die Hochschule behält sich vor den Studiengang nicht durchzuführen, wenn sich zu wenig Teilnehmer finden.

³ § 3 Abs. 3 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁴ § 3 Abs. 3 Satz 6 a. F. gestr.; § 3 Abs. 3 Satz 7 a. F. wird Satz 6 n. F. und neu gef. mWv 1.10.2020 durch Änderungssatzung v 12.12.2018

⁵ § 3 Abs. 4 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

⁶ § 3 Abs. 4 Satz 1 neu gef. mWv 1.10.2020 durch Änderungssatzung v 12.12.2018

⁷ § 3 Abs. 5 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

§ 4⁸

Studienaufbau, Studienzeiten und Regelstudienzeit

- (1) Der Studiengang gliedert sich wie folgt: Das Studium zum Master of Arts im Studiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ dauert drei Studiensemester (Regelstudienzeit). Die ersten beiden Semester beinhalten die theoretische Ausbildung, und das dritte Semester dient der Anfertigung einer Masterarbeit innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten.
- (2)⁹ Alternativ kann der Studiengang auch in Teilzeit durchgeführt werden. Die Regelstudienzeit umfasst in diesem Fall sechs Semester. Die ersten vier Semester beinhalten die theoretische Ausbildung. Das fünfte und sechste Semester dient zur Anfertigung der Masterarbeit. Voraussetzung für die Anmeldung der Masterarbeit ist das Erfüllen derselben Qualifikationsvoraussetzungen wie im Vollzeitstudiengang.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein anwendungsorientierter, konsekutiver Studiengang. Er ist modular aufgebaut und wird als Vollzeitstudium angeboten.
- (4)¹⁰ Das Studienpensum umfasst 90 Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer System, wobei ein ECTS-Punkt einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 – 30 Stunden entspricht.

§ 5

Module und Leistungsnachweise

- (1) Alle Module bestehen aus Pflichtfächern, die für alle Studenten des Masterstudienganges verbindlich sind.
- (2) Die Module, ihre Stundenzahl, die Anzahl der Lehrveranstaltungen und der Leistungspunkte (ECTS), die Art der Lehrveranstaltungen, die Art und Dauer der Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise und die Notengewichte sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt.

§ 6

Modulhandbuch¹¹

- (1) ¹Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, das nicht Teil dieser Studien- und Prüfungsordnung ist und aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt.¹² ²Das Modulhand-

⁸ § 4 Abs. 4 aufgehoben mWv 24.10.2019 durch Satzung v. 21.10.2019

⁹ neuer Abs. 2 eingef. mWv 15.03.2021 durch Änderungssatzung v. 30.10.2020; § 4 Abs. 2 und 3 a. F. werden Abs. 3 und 4 n. F.; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ zum Sommersemester 2021 im ersten Studiensemester oder später aufnehmen werden.

¹⁰ Abs. 3 a. F. bzw. Abs. 4 n. F. neu gef. mWv 15.03.2021 durch Änderungssatzung v. 30.10.2020; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ zum Sommersemester 2021 im ersten Studiensemester oder später aufnehmen werden.

¹¹ Überschrift des § 6 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹² § 6 Abs. 1 Satz 1 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

buch wird vom Fakultätsrat beschlossen.¹³ ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen wird spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem sie erstmals gelten.

- (2) Das Modulhandbuch enthält¹⁴ insbesondere Regelungen und Angaben über
1. Aufteilung der Semesterwochenstunden und ECTS-Punkte je Modul und Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen sowie die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist,
 2. Studienziele und Studieninhalte der einzelnen Module und Lehrveranstaltungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Art und Form der Prüfungen,
 4. nähere Bestimmungen zur Form und Durchführung der Masterarbeit.

§ 7 Prüfungskommission¹⁵

Der Fakultätsrat bildet für den Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ eine Prüfungskommission.

§ 8 Zulassung zu Leistungsnachweisen

Für die Zulassung zu den Modulprüfungen der jeweils in Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung im Einzelnen gekennzeichneten Module ist die Teilnahme nachzuweisen; die Anwesenheit muss mindestens zu 80% gegeben sein. Der Nachweis wird durch eine vom Dozenten/der Dozentin geführte Unterschriftenliste sichergestellt. Der Dozent /die Dozentin bestätigt gegenüber dem Prüfungsamt schriftlich die Zulassung zur Prüfung.

§ 9 Einsicht in Prüfungsunterlagen

- (1) Innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters können Studierende Einsicht in ihre Prüfungsarbeiten und die Abschlussarbeit beantragen.
- (2) Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem jeweiligen Prüfer zu stellen; dieser bestimmt Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme innerhalb eines Monats des auf die Prüfung folgenden Semesters.
- (3) Fällt der Einsichtstermin in ein Auslandspraxis- oder Auslandsstudiensemester, so kann Fristverlängerung für Einsichtnahme innerhalb der ersten 4 Wochen des dem

¹³ § 6 Abs. 1 Satz 2 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

¹⁴ Satzanfang des § 6 Abs. 2 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015

¹⁵ § 7 wird ersatzlos gestrichen; §§ 8 bis 16 a. F. werden §§ 7 bis 15 n. F. mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

Auslandssemester folgenden Semesters gewährt werden, wenn der Nachweis über den Auslandsaufenthalt erbracht und der Antrag auf Einsichtnahme innerhalb von 4 Wochen des der Notenbekanntgabe folgenden Semesters gestellt wurde.

§ 10 Masterarbeit

Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums die im Studium erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten in einer selbständig angefertigten, anwendungsorientiert-wissenschaftlichen Arbeit auf komplexe Aufgabenstellungen anzuwenden. Sie ist nur als Einzelleistung zulässig.

§ 10 a Voraussetzung; Betreuung

- (1) Das Thema zur Masterarbeit kann frühestens angemeldet werden, wenn mindestens 50 ECTS-Punkte erreicht und in allen Pflichtfächern die Note „ausreichend“ oder besser erzielt wurde.
- (2) Die Masterarbeit kann von jedem durch die Prüfungskommission bestellten Professor der Fakultät ausgegeben und betreut werden (Prüfer). Professoren anderer Fakultäten und andere nach prüfungsberechtigte Personen können dies auf Antrag bei der Prüfungskommission und nach deren Genehmigung ebenfalls tun. Gehört der Prüfer nicht der Fakultät an, so soll der Zweitprüfer der Fakultät angehören. In Ausnahmefällen entscheidet die Prüfungskommission des jeweiligen Studiengangs.
- (3) Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt werden, wenn die Betreuung durch einen Prüfer der Hochschule sichergestellt ist.

§ 10 b Thema; Bearbeitungszeit

- (1) Die Themenvergabe erfolgt durch den Betreuer (Prüfer). Der Zeitpunkt der Ausgabe ist von diesem und die letztmögliche Abgabefrist vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt fünf Monate. Das Thema soll so beschaffen sein, dass es in dieser Frist bearbeitet werden kann.
- (3) Nach der Themenvergabe kann die Bearbeitungszeit aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, durch die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag um höchstens zwei Monate verlängert werden. Der Antrag ist unverzüglich zu stellen. Der Antragsgrund ist glaubhaft zu machen, im Krankheitsfall durch ein ärztliches Attest, ansonsten durch Vorlage einer amtlichen (behördlichen) Bescheinigung.
- (4) ¹Die Masterarbeit ist ausgedruckt und gebunden in dreifacher Ausfertigung einzureichen.¹⁶ ²Die Pflicht zur Einreichung eines elektronisch lesbaren PDF gemäß § 18 Nr. 9 Satz 2 APO bleibt unberührt.¹⁷

¹⁶ § 10 b Abs. 4 a. F. wird § 10 b Abs. 4 Satz 1 n. F. mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

¹⁷ § 10 b Abs. 4 Satz 2 neu angefügt mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

- (5) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Studierende an Eides statt zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, wörtliche und sinngemäße Zitate gekennzeichnet hat und die Arbeit noch nicht anderweitig für Prüfungszwecke vorgelegt hat.
- (6) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Studienamt abzugeben. Entscheidend ist der Eingang der Masterarbeit im Studienamt der Hochschule Kempten bis 24:00 Uhr des Abgabetales. Abgabezeitpunkt und Fristeinhaltung sind vom Studienamt aktenkundig zu machen.
- (7) Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 11 Kolloquium

- (1) Im Rahmen des Kolloquiums soll ein ausgewähltes Thema aus der Masterarbeit dargelegt und präsentiert werden. Der Studierende weist nach, dass er in der Lage ist, komplexe Themenstellungen verständlich aufzuarbeiten, vorzutragen und zu präsentieren.
- (2) Das Kolloquium hat einen Umfang von insgesamt 30 Minuten. Der Termin wird individuell, in Absprache mit dem Prüfer vereinbart.
- (3) Der Leistungsnachweis ist nicht endnotenbildend. Bewertet wird mit dem Prädikat „mit/ohne Erfolg“. Wurde das Kolloquium mit dem Prädikat „ohne Erfolg“ bewertet, kann es einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 12 Bestehen der Masterprüfung; Prüfungsgesamtnote

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Pflichtfächern mindestens ausreichende Leistungen sowie 90 ECTS-Punkte erreicht wurden.
- (2) Für die Berechnung der Prüfungsgesamtnote werden die Endnoten aller Prüfungsleistungen mit ihren ECTS-Punkten gewichtet. ²Dabei gehen die Endnoten der Prüfungsleistungen und der Masterarbeit mit dem Gewichtungsfaktor 1 in die Prüfungsgesamtnote ein.
- (3)¹⁸ Neben der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note entsprechend der jeweils geltenden Fassung des ECTS Users' Guide ausgewiesen, wobei als Grundlage für die Berechnung zusätzlich zum Abschlussjahrgang die zwei vorhergehenden Jahrgänge als Kohorte zu erfassen sind.

¹⁸ Abs. 3 neu eingefügt mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

§ 13 Masterzeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht bzw. die Abschlussarbeit abgegeben bzw. das Kolloquium im Abschlussmodul absolviert wurde. ³Das Zeugnis wird vom Präsidenten und dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (2) Im Masterprüfungszeugnis werden den Endnoten in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.
- (3) Das Zeugnis wird durch ein Diploma-Supplement und ein Transcript of Records ergänzt, das vom Dekan und dem Prüfungskommissionsvorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 14 Akademischer Grad

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Kempten den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt "M.A.“.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten ausgestellt.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 17. April 2012 in Kraft.

Anmerkung:

Diese Fassung soll eine Arbeitshilfe darstellen, in der die Änderungen gemäß Satzung Vom 4. Dezember 2023 berücksichtigt ist.

Die Gültigkeit der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Innovationen und Unternehmertum im Tourismus“ an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten Vom 27. April 2012 und der Änderungssatzungen Vom 21. März 2013, Vom 28. April 2014, Vom 3. Juli 2015, Vom 27. Mai 2016, Vom 11. September 2018, Vom 12. Dezember 2018, Vom 13. Februar 2019, Vom 6. Mai 2019, der Satzung V. 21. Oktober 2019, V. 30. Oktober 2020 und V 4. Dezember 2023 wird hierdurch nicht berührt.

Ausgefertigt aufgrund des Senatsbeschlusses der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 17.04.2012 und der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten vom 17.04.2012.

Kempten, den 27.04.2012

Prof. Dr. Robert F. Schmidt
-Präsident-

Diese Satzung wurde am 02.05.2012 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 02.05.2012 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 02.05.2012.

Anlage 1¹⁹: Module und Leistungsnachweise (1. bis 3. Semester)

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
|--|--|-----|--------------------|---------------------------|---|---------------------------|-----------------------|--------------------|
| | | | | Prüfungen ¹⁾ | | | | |
| Lfd. Nr. | Modul / Teilmodul | SWS | Art der LV | Zulassungsvoraussetzungen | Prüfungsleistung (Form) | Gewichtung (Angabe in CP) | Vorgesehenes Semester | Credit Points (CP) |
| Modul 1: Innovation | | | | | | | | |
| 1.1 | Managing Innovation | 2 | V/S/ BL/ ENG | | | 3 | 1 | |
| 1.2 | Creativity & Scenario Planning | 2 | V/S/ BL ENG | | | 2 | 1 | |
| | | | | | Präsentation und schriftliche Prüfung/90 Min | | | 5 |
| Modul 2: Customer Experience Design | | | | | | | | |
| 2.1 | Experience Design | 2 | V/S/ BL ENG | | | 2 | 1 | |
| 2.2 | Service Design & Service Excellence | 2 | V/S/ BL ENG | | | 3 | 1 | |
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 5 |
| Modul 3: Marktforschung und Projektmanagement | | | | | | | | |
| 3.1 | Techniken der angewandten Marktforschung/ Softwaregestützte Datenanalyse | 2 | V/S/ BL | | | 4 | 1 | |
| 3.2 | Methoden und Werkzeuge des Projektmanagements | 2 | V/S/ BL | | | 3 | 1 | |
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 7 |
| Modul 4: Unternehmensgründung | | | | | | | | |
| 4.1 | Theorie und Praxis der Unternehmensgründung | 4 | V/S/ BL | | | 5 | 1 | |
| 4.2 | Rechtliche Grundlagen der Unternehmensgründung | 2 | V/S/ BL | | | 3 | 1 | |
| | | | | | Präsentation und schriftliche Prüfung (150 Min) | | | 8 |
| Modul 5: Managementkompetenzen | | | | | | | | |
| 5.1 | Konfliktmanagement und Arbeitsrecht | | S | X ²⁾ | | 3 | 1 | |
| 5.1.1 | Konfliktmanagement/Mediation | 1 | | | | | | |
| 5.1.2 | Arbeitsrecht für Arbeitgeber | 1 | | | | | | |
| 5.2 | Erfolgreich Verhandeln | 2 | S | X ²⁾ | | 2 | 1 | |
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 5 |
| Modul 6: Marketing | | | | | | | | |
| 6.1 | Marketing Leadership | 2 | V/S/ BL/ ENG | | | 3 | 2 | |
| 6.2 | Digital Marketing | 2 | V/S/ BL ENG | | | 4 | 2 | |

¹⁹ Anlage 1 bei Lfd. Nr. 10 neu gef. mWv 1. Oktober 2019; die Änderung gilt für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ zum Wintersemester 2019/2020 im ersten Studiensemester oder später aufnehmen werden.

| | | | | | | | | |
|---|--|-------------------|-------------|--|--|------|---|-----------|
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 7 |
| Modul 7: Geschäftsmodellentwicklung | | | | | | | | |
| 7.1 | Praxisprojekt | 2 | V/S/ BL | | | 4 | 2 | |
| 7.2 | Businessplan | 4 | S | | | 4 | 2 | |
| | | | | | Präsentation und StA oder PrA ³⁾ | | | 8 |
| Modul 8: Bilanzen und Controlling | | | | | | | | |
| 8.1 | Gründungs- und Beteiligungscontrolling | 2 | V/S | | | 2 | 2 | |
| 8.2 | Bilanzanalyse und Bilanzpolitik | 2 | V/S | | | 3 | 2 | |
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 5 |
| Modul 9: Unternehmensführung | | | | | | | | |
| 9.1 | Strategisches Manage- ment/Planspiel | 2 | V/SU/ BL | | | 3 | 2 | |
| 9.2 | Rechtliche Grundlagen der Unter- nehmensführung | 2 | V/SU/ BL | | | 2 | 2 | |
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 5 |
| Modul 10: Werteorientiertes Management | | | | | | | | |
| 10.1 | Ethik im beruflichen Handeln | 2 | V/SU/ BL | | | 3 | 2 | |
| 10.2 | Führung und Zusammenarbeit | 2 | V/SU/ BL | | | 2 | 2 | |
| | | | | | Fallweise schriftlich, mündlich, StA oder PrA ³⁾ | | | 5 |
| Modul 11: Abschlussarbeit | | | | | | | | |
| 11.1 | Masterkolloquium | 2 | Koll. | | Kolloquium (Präsentation und münd- liche Prüfung ³⁾) | (4) | 3 | |
| 11.2 | Masterarbeit | 5 _{Mon.} | MA | | Abschlussarbeit ⁴⁾ | (26) | 3 | |
| | | | | | | | | 30 |
| | SUMME | 50 | | | | | | 90 |

- 1) Einzelheiten ergeben sich aus dem Modulhandbuch
- 2) Anwesenheitspflicht gemäß §8 SPO
- 3) Schriftliche Prüfungen/90-150 Min., mündliche Prüfungen 15-45 Min., Präsentationen 15-45 Min., Studienarbeiten 2-10 Wochen, Projektarbeiten 2-10 Wochen, im Übrigen **gelten §§ 23 – 27 APO**.
- 4) Der Umfang von Masterarbeiten wird mit einer Bearbeitungszeit von 22 Wochen (5 Monaten) auf 22.000 – 25.000 Wörter (75-90 Seiten) festgelegt. Dies dient als Richtwert! Einzelabsprachen zwischen betreuendem Professor und Studierenden sind in Rücksprache mit dem 2. Gutachter möglich.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|-----|--|
| CP | Credit Points nach dem European Credit Transfer System |
| BL | Blended Learning |
| MA | Masterarbeit |
| PrA | Projektarbeit |
| S | Seminar |
| StA | Studienarbeit |
| SWS | Semesterwochenstunden |
| V | Lehrvortrag/Vorlesung |
| X | Anwesenheitspflicht |

Anlage 2: Nachweis der studiengangspezifischen Eignung in einem Eignungsverfahren für den Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“

1. Zweck des Eignungsverfahrens

¹Die Qualifikation für den Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ setzt neben den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung den Nachweis der studiengangspezifischen Eignung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 (Eignungsverfahren) nach Maßgabe der folgenden Regelungen voraus. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit zu innovativem und kreativem Denken, zu logisch-argumentativem Abwägen, eine ausgeprägte und differenzierte Ausdrucksfähigkeit sowie kommunikative Reife, die in der Entwicklung neuer unternehmerischer Wege diskursive Lösungen für die dabei auftretenden Herausforderungen finden kann. ⁴Zu den Anforderungen gehören darüber hinaus einschlägige Vorkenntnisse aus einem Erststudium und solides Fachwissen im Bereich Tourismus, insbesondere die Fähigkeit zum angemessenen Umgang mit unternehmerischen Herausforderungen im Tourismus.

2. Bewerbung zum Eignungsverfahren

2.1 ¹Der Antrag auf Bewerbung zur Zulassung zum Masterstudium und dem damit verbundenen Eignungsverfahren ist innerhalb des Bewerbungszeitraums gemäß § 3 Abs. 3 dieser Studien- und Prüfungsordnung beim Studien- und Prüfungsamt der Hochschule Kempten einzureichen.

2.2 Dem Antrag sind, soweit vorhanden, folgende Unterlagen beizufügen:

- ein tabellarischer Lebenslauf;
- eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung, ggf. mit deutscher Übersetzung; kann zum Bewerbungszeitpunkt das Abschlusszeugnis nicht vorgelegt werden, gilt § 3 Abs.3 dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- ein Nachweis über Englischkenntnisse der Niveaustufe B2 in allen Teilfertigkeiten (z.B. durch ein Sprachzertifikat Unicert, BEC Vantage, TeLC) oder durch einen anderen Nachweis einer gleichwertigen Niveaustufe im Sinn des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER)
- ggf. ein Nachweis über einen erfolgreich absolvierten deutschen Sprachtest auf Niveaustufe B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen oder einer gleichwertigen Niveaustufe (z. B. TestDaF TDN 4, ALTE Stufe 3)²⁰

²⁰ Anlage 2, Nr. 2.2, 4. Spiegelstrich neu gef. mWv 02.06.2016 durch Änderungssatzung v 27.05.2016

- ein ungefähr 2.500 Anschläge umfassender Aufsatz in deutscher Sprache, in dem die Gründe für die Bewerbung zum Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ unter angemessene Darstellung der bisherigen Leistungen im Erststudium, der beruflichen Praxis und der angestrebten beruflichen Perspektive nach dem Studium dargelegt werden;
- ein Nachweis qualifizierter berufspraktischer Erfahrungen im Umfang von mindestens 900 Stunden bzw. ein betreutes Berufspraktikum im Umfang von mindestens 30 ECTS.

3. Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Tourismus bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern im Sinn von **§ 19 Abs. 1 Sätze 1 – 3 BayHIG** mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Tourismus zusammensetzt. Die Auswahlkommission kann in begründeten Einzelfällen auch Drittparteien hinzuziehen, wie beispielsweise eine Vertreterin oder einen Vertreter von Stipendiengebern oder Unternehmen. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Fakultät für Tourismus wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

4. Erste Stufe: Zulassung zum Eignungsverfahren: Vorauswahl

4.1 Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Nr. 2.2 genannten Unterlagen komplett und fristgerecht vorliegen.

4.2 ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbern eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Dazu werden die eingereichten Unterlagen von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bei der gleichen Gewichtung nach den folgenden Kriterien bewertet:²¹

- Notendurchschnitt (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung) des abgeschlossenen Erststudiums.
Für Bewerber mit einem Notendurchschnitt von schlechter als 2,5 gilt: Im Einzelfall können besondere berufspraktische Erfahrungen durch die Auswahlkommission mit einem Bonus von bis zu 0,3 Notenpunkte gewichtet werden. Besondere berufspraktische Erfahrungen liegen bei einer mindestens dreijährigen einschlägigen Berufserfahrung vor. Die Einschlägigkeit bezieht sich insbesondere auf die Studienbereiche Management (Anlage 1: Module 3, 4, 8 und 9), Innovation (Anlage 1: Module 1, 2, 6 und 7) sowie Führung (Anlage 1: Module 5 und 10).
- Umfang der im grundständigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, die im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Modulen des Masterstudiengangs stehen.

²¹ Anlage 2, Ziff. 4.2, Satz 2 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

- Umfang der außerhalb des Studiums erworbenen Kompetenzen, die im Zusammenhang mit den in Anlage 1 aufgeführten Modulen 1 bis 10 des Masterstudiengangs stehen.

³Die Eignung ist allein auf Grund des Ergebnisses der Vorauswahl festzustellen. ⁴Die Vorauswahl ist bestanden, wenn beide Bewertungen in allen Kriterien übereinstimmend auf „geeignet“ lauten. ⁵Nach erfolgreicher Vorauswahl erfolgt eine Einladung zu einem Test gemäß Nr. 5 (zweite Stufe des Eignungsverfahrens).

- 4.3 Die Ergebnisse der Vorauswahl werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben nach Nr. 8.2 entsprechen müssen.

5. Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

- 5.1 ¹Die nach Nr. 4.2 Satz 5 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch unter prüfungsadäquaten Bedingungen teil. ²Das Auswahlgespräch wird bei gleicher Gewichtung nach folgenden Kriterien bewertet:²²

- Verständnis für interdisziplinäre Fragestellungen und Zusammenhänge in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 1 bis 10 des Masterstudiengangs,
- Reflexions- und Argumentationsfähigkeit in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 5, 7 und 10 des Masterstudiengangs, fremdsprachlicher Ausdruck in Verbindung mit wirtschaftswissenschaftlichem Kontext in Bezug auf die in Anlage 1 aufgeführten Module 1, 2, 5, 6 und 10 des Masterstudiengangs.

- 5.2 ¹Das Auswahlgespräch wird in deutscher und englischer Sprache durchgeführt. ²Die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs werden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

- 5.3 ¹Das Auswahlgespräch ist ein Einzelgespräch und dauert pro Person etwa 30 Minuten. ²Bei jedem Auswahlgespräch müssen mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission beteiligt sein, mindestens eines davon aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. ³

- 5.4 ¹Die erbrachten Leistungen werden von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission bewertet. ²Die Eignung für den Studiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ ist festgestellt, wenn beide Bewertungen übereinstimmend auf „geeignet“ lauten; anderenfalls ist auf „nicht geeignet“ zu erkennen.

- 5.5 ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Nr. 5.2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. Nr. 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend. ³Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst

²² Anlage 2, Ziff. 5.1, Satz 2 neu gefasst mWv 01.10.2015 durch Änderungssatzung v 03.07.2015; die Änderungen gelten für Studierende, die das Studium im Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ im ersten Studiensemester aufnehmen.

zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

- 5.6 ¹Sind Bewerber zum Termin der Bewerbung aus beruflichen Gründen oder aufgrund ihres Lebensmittelpunktes weiter als 300km entfernt, kann das Auswahlgespräch über elektronische Medien geführt werden. ²In diesem Fall ist in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Identität der Gesprächsteilnehmer überprüft und die Gesprächssituation angemessen gestaltet werden kann.
- 5.7 Alle Auswahlgespräche sind angemessen zu dokumentieren und von den Kommissionsmitgliedern abzuzeichnen.
- 5.8 ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

6. Nachteilsausgleich²³

- 6.1 ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderung soll auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung einer Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder anstelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- 6.2 ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

6.3 (gestrichen)²⁴

7. Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

8. Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 8.1 Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

²³ Überschrift zu Ziff. 6 geändert mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

²⁴ mWv 06.12.2023 durch Änderungssatzung v 04.12.2023

8.2 ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium sowie dem Nachweis einer praktischen Tätigkeit, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

9. **Wiederholung**

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; Nr. 5.5 Satz 3 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

**Anlage 3: Allgemeine anerkannte Ausbildungsberufe für den Praxisnachweis
Master „Innovation, Unternehmertum und Leadership“ (analog Bachelor-
liste BW, TO)**

Stand: 11.04.2011

| |
|--|
| Bankkaufmann |
| Beamte und Angestellte im ö.D. mit abgeschl. Ausbildung der mittleren und gehobenen Laufbahn, soweit nichttechnisch |
| Buchhändler |
| Bürogehilfin |
| Bürofachmann |
| Bürokaufmann |
| Informatikkaufmann |
| Fachangestellte/ -r für Bürokommunikation Fachangestellte für Arbeitsförderung |
| Steuerfachangestellte(r) |
| Fachkraft für Lagerwirtschaft Fachkraft für Lagerlogistik |
| Handelsfachwirt |
| Industriekaufmann |
| Informatikkauffrau / -mann |
| „Kauffrau/Kaufmann“, alle Berufsbilder mit diesem Titel |
| Kauffrau /-mann für Bürokommunikation |
| Kaufmann /-frau im Groß- und Außenhandel |
| Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenbahnverkehr |
| Kaufmann in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft |
| Kaufmannsgehilfe im Hotel- und Gaststättengewerbe |
| Luftverkehrskaufmann |
| Mediengestalter für Digital- und Printmedien |
| Notarfachangestellte(r) |
| Notarfachangestellte/r (alt: Notargehilfe) |
| Patentanwaltsgehilfe |
| Pharmazeutische(r)-Kaufmännische(r)-Angestellte(r) |
| Rechtsanwaltsfachangestellte(r) (alt: Rechtsanwaltsgehilfe) |
| Reiseverkehrskauffrau / -mann (alt: Reisebürokaufmann) |

| |
|---|
| Schifffahrtskaufmann |
| Sozialversicherungsfachangestellte(r) |
| Sparkassenkaufmann |
| Speditionskaufmann |
| Steuerfachangestellter |
| Verlagskaufmann |
| Versicherungskaufmann |
| Verwaltungsfachangestellter in Kommunalverwaltung, Handwerksorganisation und IHK, Bundesverkehrsverwaltung (RS) |
| Werbekaufmann |

Spezielle anerkannte Ausbildungsberufe für den Praxisnachweis Master TO!

| |
|--|
| Fachkraft im Gastgewerbe |
| Fachangestellte für Bäderbetriebe |
| Assistent für Hotel- und Tourismusmanagement (Fachschule / Schulversuch) |
| Flugbegleiterin |
| Kauffrau für Tourismus und Freizeit |
| Kaufmannsgehilfe / -gehilfin im Hotel- und Gaststättengewerbe |
| Koch / Köchin |
| Hotelfachmann/-frau |
| Hotelkaufmann/-frau |
| Restaurantfachfrau / -mann |
| Fachmann für Systemgastronomie / Fachfrau für Systemgastronomie |
| Veranstaltungskaufmann/-frau |
| Assistent/in für Freizeitwirtschaft |
| Assistent/in für Gesundheitstourismus/-prophylaxe |
| Assistent/in für Hotelmanagement |
| Assistent/in für Systemgastronomie |
| Servicekraft (Pilotprojekt in Nordrhein-Westfalen) |
| Touristikassistent/in |